



Handreichung Offene Kulturdaten Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Einleitung

In dieser Handreichung soll ein erster Einstieg in das Thema "Offene Kulturdaten und ihre Chancen für Kultureinrichtungen" gegeben werden. Dafür wird zunächst eine Beschreibung bzw. Differenzierung von Metadaten und (Kultur-)Daten gemacht, um eine hinreichende Unterscheidung für die darauffolgenden Erläuterungen machen zu können. Es folgt eine Definition offener Daten und damit verbunden auch eine Erläuterung rechtlicher Punkte, insbesondere der Nutzungsrechte.

In einem zweiten Teil werden die Chancen und Möglichkeiten offener Daten für Kultureinrichtungen dargestellt. An Beispielen aus dem In- und Ausland wird geschildert, wie Kultureinrichtungen mit Thema offene Daten umgehen und Erfolgsgeschichten aufgezeigt. Daran wird deutlich, dass von offenen Daten alle Seiten profitieren.

Was sind offene Kulturdaten?

Die Frage "Was sind offene Kulturdaten?" soll in zwei Teilen beantwortet werden. Zunächst beschäftigen wir uns mit der Frage, um was es sich bei "Kulturdaten" handelt. Anschließend wird darauf eingegangen, was "offen" in diesem Zusammenhang bedeutet.

1. Was sind (Kultur)-Daten?

Mit dem Begriff "Kulturdaten" werden in der Praxis leider oft unterschiedliche Arten von Daten bezeichnet. Man muss jedoch eine Unterscheidung zwischen Metadaten auf der einen und Digitalisaten (auch als "Contentdaten" bezeichnet) und sonstigen Daten auf der anderen Seite vornehmen.

Auf der Seite der Daten finden wir mit Digitalisaten eine Besonderheit im Kulturbereich vor. Es handelt sich bei Digitalisaten um digitale Abbilder analoger Werke bzw. Sammlungsgegenstände (Buch, Dia, Gemälde, Vase, Film, Musik einer Schallplatte) oder gleich digital entstandener Abbilder von Ereignissen (z. B. Tonaufzeichnung einer Rede, Video einer Theateraufführung).

Neben den Digitalisaten fallen auch im Kulturbereich sonstige Daten an, wie sie auch in anderen Disziplinen anfallen: tägliche Anzahl der Besucher eines Museums, Daten, Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Archiv, Ausleihlisten einer Bibliothek, Zugriffszahlen auf die Webseite usw. Ein wichtiger Unterschied – auch in Hinblick auf rechtliche Fragestellungen – ist, dass diese sonstigen Daten in der Regel keine Werke im Sinne des Urheberrechts, sondern einfache Tatsachenbeschreibungen sind. Diese sonstigen Daten stehen aber nicht im Fokus dieser Handreichung, hier geht es vor allem um Digitalisate.

Metadaten geben dabei Auskunft darüber, unter welchem Umständen und mit welchen Methoden die Daten erhoben wurden. Bei Digitalisaten lassen sich inhaltliche Metadaten (Wann ist das Bild gemalt worden? Wer ist der Maler? Welche Materialien wurden verwendet?) und technische Metadaten (Mit welcher Kamera wurde das Video aufgezeichnet? Welche Auflösung wurde beim Scannen verwendet? Welches Kompressionsverfahren wurde verwendet?) unterscheiden.

Als Beispiel sind hier einige ausgewählte Metadaten der Datei zu sehen, die für das Titelbild verwendet wurde:

Inhaltliche Metadaten

| Titel | Bahnhof von Preetz 1867 |
|-------------------|---|
| Objektbezeichnung | Fotografie |
| Sachgruppe | Fotografie |
| Künstler | unbekannt |
| Datierung | 1867 |
| Maße | Blattmaß: Höhe: 26 cm; Breite: 30,2 cm (Träger) Bildmaß: Höhe: 17,4 cm; Breite: 24,1 cm |
| Material | Fotopapier (auf Karton) |
| Technik | Schwarzweißfotografie |

Technische Metadaten

| Dateityp | JPEG |
|----------------------------|------------------------------|
| Bildgröße | 1600x1188 px |
| Dateigröße | 192 kB |
| Kompressions- verfahren | Baseline DCT, Huffman coding |
| Farbkanäle | 1 |

Zum Teil ist es möglich, Metadaten technisch direkt in die Dateien der Digitalisate einzubinden. Als Beispiel sei das Exchangeable Image File Format (EXIF) genannt, mit dem Metadaten in digitale Bilder eingebunden werden können. Die Einbettung hat den Vorteil, dass Digitalisat und Metadaten nicht aus Versehen voneinander getrennt werden. Mit separat gespeicherten Metadaten hat man hingegen die Möglichkeit, Analysen unabhängig von den in der Regel sehr großen Digitalisaten durchführen zu können. Sie ermöglichen es außerdem, auch analoge Sammlungsgegenstände zu beschreiben. Im musealen Kontext wird zu diesem Zweck oft Lightweight Information Describing Objects (LIDO) verwendet.

Gerade in der interdisziplinären Zusammenarbeit verschwimmen die Grenzen zwischen den drei hier aufgezeigten Bereichen zum Teil. Was für die einen Forschenden "nur" Metadaten zu den sie eigentlich interessierenden Digitalisaten sind, sind für andere Forschende die zentralen Forschungsdaten - die Digitalisate spielen für diese Forschung so gut wie keine Rolle.

2. Was bedeutet "offen"?

Es gibt verschiedene Definitionen davon, was "Open Data" = "offene Daten" bedeutet. Kurz und bündig formuliert es Bitkom e. V., der Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche:

Open Data sind ungefilterte und maschinenlesbare elektronische Daten, die jedem öffentlich, zweckfrei und unverbindlich zur Verfügung gestellt werden.¹

Diese Definition lässt sich grob in zwei Bereiche zerlegen: Technik und Recht.

- Aus technischer Sicht ist interessant, dass die Daten "maschinenlesbar" sind, also von einer Maschine bzw. einem Computerprogramm gelesen und interpretiert werden können. Man kann mit den Daten sozusagen rechnen. Ein eingescannter Ausdruck würde diese Bedingung nicht erfüllen.
- Den Begriff "elektronisch" könnte man heute quasi mit digital gleichsetzen. Streng genommen wäre auch ein nicht-digitales Tonband ein (mit gewissen Einschränkungen) maschinenlesbarer elektronischer Datenträger, aber wir denken bei Open Data in der Regel an digitale Dateien.

Juristinnen und Juristen werden sich für die drei Begriffe "öffentlich, zweckfrei und unverbindlich" interessieren.

 Die erste Eigenschaft "öffentlich" besagt, dass Daten veröffentlicht

- werden, also jeder Person zugänglich gemacht werden. Ein Passwort oder ähnliche Zugangseinschränkungen darf es nicht geben.
- Der zweite Begriff "zweckfrei" zielt auf das Thema Nutzungsbedingungen bzw. Lizenzen. Um Daten optimal nutzen zu können, darf die Verarbeitung nicht an einen bestimmten Zweck gebunden sein. Bei offenen Daten sollte auch die Nutzung zu kommerziellen Zwecken möglich sein. Ein Verbot der kommerziellen Nutzung betrifft nämlich nicht nur Technologie-Giganten. Es macht auch auch die Nutzung in Kursen und Schulungen, die gegen Honorar erbracht werden, unmöglich. Schon die Rechtsunsicherheit bei einer Lizenz, die kommerzielle Nutzung ausschließt, kann dazu führen, dass aus Angst vor rechtlichen Folgen eine Nutzung unterbleibt, obwohl die Nutzung eigentlich klar nichtkommerziell wäre. Das schleswigholsteinische Open-Data-Gesetz verlangt daher auch, dass Daten "unbeschränkt unter freier Lizenz zur Verfügung gestellt werden" sollen (§5 Abs. 1).
- Schließlich regelt der Begriff "unverbindlich", dass durch die Nutzung der Daten weder die nutzende Person noch die datenherausgebende Stelle Verpflichtungen eingeht. Das schleswigholsteinische Open-Data-Gesetz regelt, dass herausgebende

Stellen die Daten "nicht über das zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderliche Maß hinaus auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise prüfen" müssen (§5 Abs. 5) und schließt eine Haftung für "Schäden, die durch die Weiterverwendung oder Nutzung von bereitgestellten Daten verursacht werden" aus (§6 Abs. 1).

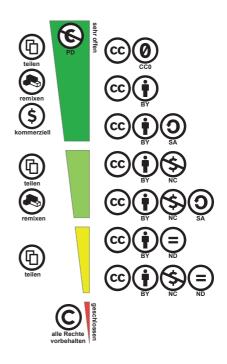
Bleibt der Begriff "ungefiltert". Werden Daten wirklich ungefiltert veröffentlicht? Strenggenommen muss die Antwort "nein" lauten. Denn natürlich müssen sich herausgebende Stellen an Recht und Gesetz halten und dürfen daher gewisse Arten von Daten nicht veröffentlichen. Die wohl naheliegende Einschränkung betrifft personenbezogene Daten lebender Personen, die ohne spezial-gesetzliche Regelung nicht veröffentlicht werden dürfen. Mit Einwilligungen lässt sich nicht wirklich arbeiten, da durch das erwünschte Teilen der Daten ein Widerruf der Einwilligung nicht möglich wäre. Außerhalb des Kulturbereichs gibt es noch weitere Einschränkungen, etwa. Informationen, die die öffentliche Sicherheit betreffen, z.B. Details zur Lage von Stromleitungen. Auch im Bereich von Umweltinformationen können Daten zurückgehalten werden, z.B. die geographische Lage von Nistplätze seltener Vogelarten.

Nutzungsrechte/Lizenzen

Die häufigste Frage, die uns im Zusammenhang mit der Bereitstellung offener Daten begegnet, ist die nach den Nutzungsrechten bzw. der Lizenz. Warum ist es überhaupt wichtig, eine Lizenz anzugeben? Das "ABC der Offenheit" bringt das Problem kurz und bündig auf den Punkt: "Für juristische Laien gilt die Faustregel: Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist im Zweifel verboten." Möchten wir also die Verwendung unserer Daten bzw. Digitalisate ermöglichen, so müssen wir entsprechende Erlaubnisse erteilen. Da die Vergabe von Nutzungsrechten mit Hilfe individueller Vereinbarungen sehr (zeit-) aufwändig wäre, verwendet man dafür freie Lizenzen. Diese geben für jeden standardisiert entsprechende Erlaubnisse zur Nutzung.

Es gibt eine Reihe freier Lizenzen. Welche soll man also verwenden? Die Europäische Kommission verwendet seit 2019 für alle Ihre Veröffentlichungen die Lizenz "Creative Commons Namensnennung 4.0 International – CC BY 4.0"², die daher eine gute Wahl zu sein scheint. Die einzige Bedingung für eine Nutzung der Daten ist eine Kennzeichnung, woher die Daten stammen und ob sie bearbeitet wurden.

Für (Meta-)Daten, bei denen absehbar ist, dass sie Bestandteil größerer Datenbestände werden könnten und sollten, ist die Kennzeichnung als "Creative Commons CCo 1.0 Universell (CCo 1.0) Public Domain Dedication" sinnvoll. Hierbei wird auch auf eine Namensnennung verzichtet, was insbesondere beim Zusammenführen einer Vielzahl von Datenquellen die Arbeit erleichtert.



Die Vergabe von Nutzungsrechten ist nur dann möglich/erforderlich, wenn die Daten überhaupt dem Urheberrecht unterliegen. Dazu muss eine Schöpfungshöhe erreicht werden, was bei der einfachen Auflistung von Messwerten in der Regel nicht der Fall ist. Abgesehen von diesem speziellen Fall dürfte im Bereich der Kultur die Schöpfungshöhe aber stets erreicht werden. Insbesondere im Bereich des Kulturerbes ist relevant, dass das Urheberrecht 70 Jahre nach Tod der Urheberin oder des Urhebers (bzw. der am längsten lebenden Person, bei mehreren Beteiligten) erlischt und das Werk danach automatisch in die Gemeinfreiheit übergeht.

Literaturempfehlung zu diesem Thema: "ABC der Offenheit" der Open Knowledge Foundation Deutschland und Wikimedia Deutschland.



Stolperfalle Scannen/Abfotografieren: Insbesondere ältere Werke der bildenden Kunst genießen meist keinen urheberrechtlichen Werkschutz mehr, da die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. der am längsten lebenden Person, bei mehreren Beteiligten) erlischt. Trotzdem kann das Urheberrecht bei der Digitalisierung von Sammlungsgegenständen im Kulturbereich unliebsame Überraschungen bereithalten. Denn Gerichte beurteilen uneinheitlich und einzelfallbezogen, unter welchen Voraussetzungen das Abfotografieren und Scannen von Kunstgegenständen den Lichtbildschutz aus §72 UrhG auslöst. Wer sichergehen möchte, sollte sich daher von der scannenden oder fotografierenden Person die entsprechenden Nutzungsrechte an den Digitalisaten einräumen lassen, sofern dies nicht bereits etwa in Arbeitsverträgen geregelt wurde.

Was haben Kultureinrichtungen von offenen Daten?

In Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es:

- (1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
- (2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen."³

Mindestens öffentlich finanzierte Museen "[...] haben die Aufgabe, das materielle und immaterielle Naturund Kulturerbe zu schützen und für die Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen "⁴

Diesem Anspruch können die Einrichtungen auch mit Hilfe offener Daten gerecht werden, indem sie digitalen Zugang für alle schaffen zumindest für diejenigen, die die Möglichkeit einer entsprechenden Endgerätnutzung haben. Zudem

wird für die Kulturinstitutionen selbst die Vernetzung und der Austausch untereinander erleichtert.

Jenseits des Bildungsauftrages und der Vorteile für die Arbeit der Häuser untereinander, gibt es wenig Studien über den konkreten wirtschaftlichen Nutzen offen zur Verfügung gestellter, kultureller Daten. Eine Analyse der Bundeszentrale für politische Bildung deutet an, dass die erzielbaren Gewinne durch Verkäufe der Daten deutlich geringer sind, als "der zu erwartende, volkswirtschaftliche Mehrwert" durch die Bereitstellung offener Daten. Zudem sind in öffentlichen Einrichtungen die Daten auch bereits einmal durch Steuergelder finanziert worden.

Das Open-GLAM-Netzwerk⁶, welches sich 2010 gegründet hat, setzt sich für einen offenen Zugang und eine freie Nachnutzung kulturellen Erbes ein. Wobei GLAM für "Galeries, Libraries, Archives, Museums" steht. In einem Vortrag im Oktober 2020 von Roger Gillis und Evelin Heidel beschreiben die beiden die Vorteile offener Daten für Institutionen unter anderem mit einer Verbindung zu breiteren Zuhörerschaften und einer möglichen Integration weiterer Quellen wie z.B. den Medien von Wikimedia Commons. Diese Anreicherung von Daten mit weiteren Informationen führt zu dem Gedanken der (miteinander) verbundenen, offenen Daten.



Durch diese Wissensverknüpfung können offen gestellte Daten noch reichhaltiger werden. Mit Hilfe von Verweisen zeigen sie auf andere (offene) Datensätze und ordnen sich in Bezug zu diesen in einen Kontext ein, ermöglichen so einen direkten Ver- und Abgleich. Wenn Daten also nicht nur offen sind, sondern verbunden, sind sie "linked", liegt Linked-Open-Data⁷ vor. Schon 2010 wurde diese Zusammenführung von Daten in einer Handreichung der wissenschaftlichen Kommission in Niedersachsen beschrieben: "Die Idealform eines Open Access⁸ wäre der öffentliche Zutritt zu Dokumentardaten über das Internet, möglicherweise in Zusammenführung von Daten aus Bibliotheken, Archiven und Museen. Angesichts des bislang begrenzten Erfassungsgrades der Museumssammlungen in elektronischer Form ist dies noch eine Zukunftsperspektive." 9 Die Verwirklichung dieser Idee ist nur möglich, wenn die Daten offen und frei für jeden abrufbar sind.

Für Dr. Christian Bracht, den Leiter des Bildarchivs Foto Marburg, liegen weitere Vorteile offener Daten für Museen in größerer geographischer Reichweite, steigenden digitalen Besucherinnen und Besuchern sowie einer Echtzeit-Anzeige dieser digitalen Begegnungen. Außerdem wird eine stärkere strategische Positionierung hinsichtlich des Fachpublikums und der Forschenden möglich.¹⁰

Als eines der großen Portale für das wissenschaftliche und kulturelle Erbe Europas mit Bild-, Text-Ton- und Videodateien steht die Europeana für die urheberrechtsfreie Bereitstellung dieser Daten zur Verfügung. Ihre Idee hinter dem Open-Access-Format erklärend, schreibt die Europeana: "Warum? Um zu inspirieren und neue Blickwinkel und einen offenen Diskurs über unsere Geschichte und Kultur zu fördern. Um unser reiches kulturelles Erbe und die Freude daran zu teilen. Damit es verwendet werden kann, um Neues daraus zu schaffen."



Ein weiteres Beispiel für diesen proaktiven, offenen Umgang mit Daten ist das Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg. Dieses hat seine Sammlung für die Nachnutzung verfügbar gemacht und stellt die gemeinfreien Bestände auch tatsächlich gemeinfrei in der Sammlung-online zur Verfügung.¹¹

Auf ihrer Webseite findet sich dazu die passende Begründung: "Das Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg wurde gegründet, um zu inspirieren und Beispiele menschlicher Kreativität und das damit verbundene Wissen mit möglichst vielen Menschen zu teilen. Die angestrebten digitalen Maßnahmen führen unseren Gründungsauftrag im digitalen Raum fort." 12 Beide, die Europeana und das Museum für Kunst und Gewerbe haben also im Blick. was mit ihren offen zur Verfügung gestellten Daten Positives entstehen könnte, zu welcher Inspiration die offenen Daten dienen könnten.

Aus dieser Bereitstellung können ungeahnte Projekte entstehen, wie an folgendem Beispiel einer Kooperation des Vereins für Computergenealogie und des Stadtarchivs Kiel gezeigt werden soll: Die Namensregister der Kieler Personenstandsregister waren eingescannt und vom Stadtarchiv frei zur Verfügung gestellt worden - in Form eines Digitalisates und nicht maschinenlesbar. daher auch nicht maschinell weiterzuverarbeiten. Der Verein machte sich daran diese Daten strukturiert zu transkribieren und so auch anderen Kreisen zugänglich zu machen. Somit leisteten die Freiwilligen des Vereins eine Arbeit für das Archiv und die Gemeinschaft, die aus archiveigenen Mitteln zu leisten gar nicht denkbar gewesen wäre.



Open Data hat also nicht nur einen Nutzen für andere, sondern auch für die bereitstellende Einrichtung. Und wenn auch nicht so offensichtliche Effekte wie in diesem Fall der Citizen-Science (Bürgerwissenschaft). dann doch zumindest als Erleichterung der eigenen Recherchen, wenn die Suche nach einem bestimmten Werk, einer Künstlerin/einem Künstler oder Sachverhalt notwendig wird. Die Forschung ohne Bezahlschranken und anderweitige Hindernisse ist für die Wissenschaft eine wesentliche Arbeitserleichterung. Es bleibt noch einmal deutlich festzustellen: Aus Daten die freigegeben wurden kann vieles entstehen, auch in Dimensionen der Nutzung, die vorher nicht vorstellbar waren. Daten, die nicht freigegeben werden, bleiben in jedem Fall nur eindimensional nutzbar.

2015 äußert sich James Cuno, Kunsthistoriker und Präsident des J. Paul Getty Trusts so:

We hope people will use our images to enrich their lives, [...] but they're free to make shower curtains or stationery. We don't care. 13

Die Daten gehören bereits den Menschen und die Aufgabe der Museen und Kultureinrichtungen kann an dieser Stelle das Sammeln, das Ordnen, das Kuratieren und das Bereitstellen der Daten sein.

Weiterführende Literatur

Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS: Leitfaden für qualitativ hochwertige Daten und Metadaten



Susanne Grimm:

Was die CCo-Freigabe bedeutet und welche Möglichkeiten sie eröffnet, 2021



Helene Hahn:

Kooperativ in die digitale Zeit - wie öffentliche Kulturinstitutionen Cultural Commons fördern, 2016 korrigierte Fassung 2019



Fussnoten

- 1) Bitkom: Open Data Manifest, 2017
- 2) C(2019) 1655 final Commission Decision of 22.2.2019 adopting Creative Commons as an open licence under the European Commission's reuse poliy
- Resolution 217 A (III) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf
- icom-deutschland.de/de/icomdeutschland/handlungsfelder.html (letzter Zugriff 14.03.2022)
- www.bpb.de/themen/daten/ opendata/64058/wem-nutzenoffene-daten/?p=all (letzter Zugriff 16.03.2022)
- 6) openglam.org/ (letzter Zugriff 14.03.2022)
- Linked-Open-Data = verbundene offene Daten oder vernetzte offene Daten.
- 8) Open Access = Offener Zugang
- 9) www.museumsbund.at/uploads/ standards/WKN_Forschung_in_ Museen.pdf (letzter Zugriff 15.01.2022)
- 10) www.online.uni-marburg.de/ blog-mediarep/blog/wp-content/ uploads/2018/11/Bracht_mediarep_2018_Vortrag2.pdf letzter Zugriff: 15.08.2022)
- 11) books.ub.uni-heidelberg.de/ arthistoricum/reader/download/256/256-17-78031-1-10-20170612.pdf (letzter Zugriff: 15.08.2022)
- 12) www.mkg-hamburg.de/fileadmin/ user_upload/MKG/Presse/ Allgemein/Digitale_Strategie1.0_ final.pdf letzter Zugriff 15.03.2022).
- 13) www.nytimes.com/2015/11/01/arts/ design/new-online-opennesslets-museums-share-workswiththe-world.html (letzter Zugriff 15.03.2022)

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek Wall 47/51, 24103 Kiel E-Mail: digital@shlb.landsh.de

Text: Dr. Jesper Zedlitz, Freederike Remmers M.A. Lizenz: Creative Commons BY 4.0 Titelfoto: Bahnhof von Preetz 1867, Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek, Landesgeschichtliche Sammlung, Inv.-Nr. Preetz 9 Grafik S.6: commons.wikimedia.org/wiki/File:Creative_Commons_Lizenzspektrum_DE.svg Realisation: Kay Czucha, Kiel

ISSN 0935-463 April 2022

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftliche Genehmigung der Herausgeber.

Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder